

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1988

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 22 Neufassung der Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuß, Fahrtkostenpauschale, Erstattung von Telefonkosten sowie Aufenthaltskosten im Predigerseminar für Lehrvikare (Predigtamtskandidaten und Missionsvikare) gemäß § 27 Pfarrbesoldungsgesetz.

Vom 12. Januar 1988. (KABl. S. 10)

Die Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuß, Fahrtkostenpauschale, Erstattung von Telefonkosten sowie Aufenthaltskosten im Predigerseminar für Lehrvikare (Predigtamtskandidaten und Missionsvikare) gemäß § 27 Pfarrbesoldungsgesetz vom 20. Dezember 1977 wird in der Neufassung vom 12. Januar 1988 bekanntgegeben:

§ 1

Mietzuschuß

(1) Während des Vorbereitungsdienstes (Lehrvikariat) hat der Predigtamtskandidat für seine Wohnung grundsätzlich selbst zu sorgen. Zur Miete wird nach Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung ein Zuschuß gewährt. Dieser richtet sich nach dem Familienstand des Berechtigten und nach der Größe des Ortes, in dem der Lehrvikar während seines Vorbereitungsdienstes wohnt.

(2) Die bezuschussungsfähige Wohnfläche beträgt unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche

- a) bei Ledigen und bei Verheirateten, die keine Ehestandszulage erhalten, soweit nicht die in Buchst. b formulierte Regelung zutrifft 50 qm
- b) bei Verheirateten, die keine Ehestandszulage

erhalten, weil das Einkommen des Ehepartners mehr als das Zweifache des Anwärtergrundbetrages umfaßt 30 qm

- c) bei Verheirateten, die eine Ehestandszulage erhalten, und bei verheirateten Lehrvikaren, die beide im Lehrvikariat sind und einen gemeinsamen Hausstand haben 70 qm
- d) bei verheirateten Vikaren, die beide im Lehrvikariat sind und aus dienstlichen Gründen zwei Wohnungen haben je 50 qm.

Für das erste Kind wird die bezuschussungsfähige Wohnfläche um 12 qm erhöht, für zwei Kinder um 25 qm und für jedes weitere Kind um weitere 15 qm.

Wenn die Kirchengemeinde eine Wohnung ständig für Lehrvikare vorhält, erhöht sich die bezuschussungsfähige Wohnfläche um ein Fünftel der Differenz zwischen der tatsächlichen Wohnfläche und der bezuschussungsfähigen Wohnfläche.

(3) Für die nach Absatz 2 ermittelte Wohnfläche richtet sich der Mietzuschuß pro qm nach dem in der Anlage 1 zur Mietpreisbekanntmachung vom 1. März 1983 in der jeweils gültigen Fassung ersichtlichen Mietsatz für die ab 1986 bezugsfertigen Wohnungen mit Sammelheizung und Bad. Für die Landeshauptstadt München und die Landkreise München Land, Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg, Starnberg, Freising, Erding, Wolfratshausen-Bad Tölz, Miesbach, Weilheim ist der in der Anlage 1 zur Mietpreisbekanntmachung ausgewiesene Betrag um 50 Pf zu erhöhen.

Der ermittelte Zuschuß wird um eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10% vermindert.

(4) Für die Einstufung nach der Ortsgröße ist die Größe des Ortes, in dem der Lehrvikar während seines Vorbereitungsdienstes wohnt, nach dem Stichtag des Dienstantritts maßgebend. Bei Wohnungen in Orten, die zu den an die Stadtbereiche der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Nürnberg oder Würzburg angrenzenden Landkreisen oder zu angrenzenden kreisfreien Städten gehören, ist hinsichtlich der Einstufung nach der Ortsgröße auf die nächstgelegene Großstadt abzustellen. Für die Orte Bad Aibling, Bad Brückenau, Füssen, Griesbach, Hindelang, Oberammergau und Pfronten wird ein Mietzuschuß nach Maßgabe der Ortsgröße für Orte bis 100 000 Einwohner gewährt; für die Orte Bad Tölz, Bad Kissingen, Bad Wiessee, Bad Wörishofen, Berchtesgaden, Mittenwald, Ruhpolding, Oberstaufen und Tegernsee ein Zuschuß nach Maßgabe der Ortsgröße für Orte bis 200 000 Einwohner; für die Orte Bad Füssing, Bad Reichenhall, Garmisch-Partenkirchen/-Grainau und Oberstdorf ein Zuschuß nach Maßgabe der Landeshauptstadt München.

(5) Der Zuschuß ist höchstens in Höhe des tatsächlichen Netto-Mietzinses zu zahlen.

Von einer Eigenbeteiligung wird abgesehen,

- wenn die Differenz zwischen dem auf den Quadratmeter berechneten tatsächlichen Nettomietzins und dem Bezuschussungsbetrag die Hälfte des Bezuschussungsbetrages übersteigt,
- wenn der Vikar zwei oder mehr Kinder zu versorgen hat.

(6) Nach Abstimmung mit dem Lehrpfarrer ist eine Entbindung des Lehrvikars von der Verpflichtung, im Gemeindebereich zu wohnen, möglich

- a) bei verheirateten Lehrvikaren, die mit ihrem im kirchlichen Vorbereitungsdienst tätigen Ehepartner einen gemeinsamen Haushalt führen,
- b) wenn eine angemessene Wohnung zu einem vertretbaren Mietpreis innerhalb der Kirchengemeinde nicht gefunden werden kann.

(7) Ein Mietzuschuß wird nicht gewährt, wenn ein Lehrvikar außer den in Absatz 6 genannten Gründen aus anderen privaten Gründen von der Verpflichtung entbunden wird, im Gemeindebereich des Lehrpfarrers zu wohnen.

§ 2

Fahrtkostenpauschale

Wird ein Lehrvikar für die Zeit des Vorbereitungsdienstes im Hinblick auf § 1 Abs. 6 von der Verpflichtung, im Gemeindebereich seines Lehrpfarrers zu wohnen, entbunden, wird ihm eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,— DM gezahlt. Die Fahrtkostenpauschale wird auch gewährt bei verheirateten Lehrvikaren, die mit ihrem Ehepartner einen gemeinsamen Haushalt führen und von der Residenzpflicht befreit sind.

§ 3

Telefonkostenerstattung

Die Kosten für die Installation eines Telefonanschlusses sowie die Gebühren für dienstliche Gespräche werden in vollem Umfang, die Grundgebühr für den Hauptanschluß wird zur Hälfte aus Mitteln der Kirchengemeinde erstattet. Im übrigen gilt die Bekanntmachung betreffend Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen vom 10. Januar 1973 (KABl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufenthalt im Predigerseminar

Während der Ausbildung im Predigerseminar wird kostenlose Unterkunft gewährt. Für die Verpflegung werden pro Tag 8,— DM berechnet. Dieser Betrag wird jeweils entsprechend der Erhöhung des Anwärtergrundbetrages, aufgerundet auf jeweils 50 Pfennig, angepaßt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1988 in Kraft. Für Lehrvikare, die vor dem 31. Januar 1988 in den Vorbereitungsdienst getreten sind, gilt § 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1984 weiter.

M ü n c h e n , den 12. Januar 1988

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 23 **Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin — Fakultätsexamen —**

Vom 6. Mai 1987. (KABl. 1988 S. 4)

Nachstehend wird die Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin — Fakultätsexamen — vom 6. Mai 1987 veröffentlicht.

Berlin-Tiergarten, den 11. Januar 1988

Konsistorium
Wildner

Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin — Fakultätsexamen —

Vom 6. Mai 1987

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungskollegium und Prüfungskommission

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 5 Umfang der Prüfung
- § 6 Prüfungsfächer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 9 Praxisbezogener Entwurf
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ergebnis der Prüfung
- § 13 Wiederholung der Prüfung

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Zeugnis
- § 15 Ordnungswidriges Verhalten
- § 16 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 17 Rechtsbehelf
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin hat das Prüfungskollegium nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Kuratoriums und des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin die folgende Ordnung erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Mit der Theologischen Abschlußprüfung soll der Bewerber den Nachweis erbringen, daß er durch das im Verlauf seines Studiums erworbene Grund-, Überblicks- und Schwerpunktwissen sowie durch die ihm vermittelten wissenschaftlichen Methoden zu selbständiger theologischer Urteilsbildung befähigt ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Theologische Abschlußprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den kirchlichen Dienst.

§ 2

Prüfungskollegium und Prüfungskommission

(1) Die Theologische Abschlußprüfung wird vom Prüfungskollegium durchgeführt, das auch über die Zulassung entscheidet.

(2) Das Prüfungskollegium bildet aus seinen Mitgliedern für jede Theologische Abschlußprüfung eine Prüfungskommission, die aus einem Vorsitzenden, der nicht prüft, und je einem Prüfer für jedes Prüfungsfach besteht.

(3) Das Prüfungskollegium kann in begründeten Fällen auch prüfungsberechtigte Hochschullehrer anderer Hochschulen als Prüfer für ein Prüfungsfach in die Prüfungskommission aufnehmen.

(4) Entscheidungen nach dieser Ordnung treffen das Prüfungskollegium und die Prüfungskommission mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit ist — soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt — als Ablehnung zu werten. Das Prüfungskollegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner im aktiven Dienst stehenden Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Theologischen Abschlußprüfung setzt voraus:

- a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer entsprechenden, von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,
- b) den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum und Latinum). Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland haben darüber hinaus den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu führen,
- c) den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der Bibelkunde (Biblicum),
- d) den Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung (Colloquium),
- e) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie, von dem wenigstens sechs Studiensemester an einer deutschsprachigen theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule verbracht wurden, davon wenigstens zwei Semester an der Kirchlichen Hochschule Berlin,
- f) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

(2) Die Gleichwertigkeit seines Studiums im nicht-deutschsprachigen Ausland hat der Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Theologischen Prüfung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen, besonders bei Bewerbern aus dem Ausland, entscheidet das Prüfungskollegium.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Theologischen Abschlußprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Theologischen Abschlußprüfung sind beizufügen:

- a) Belege darüber, daß die in § 3 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein ausführlicher Studienbericht,
- c) die Mitteilung des Faches für die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 8 Absatz 2,
- d) gegebenenfalls die Mitteilung der Studienschwerpunkte in den einzelnen Fächern für die mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 1,
- e) gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung eines Sonderfaches gemäß § 6 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2,
- f) gegebenenfalls die Mitteilung des Bereiches der Praktischen Theologie für den praxisbezogenen Entwurf gemäß § 9 Absatz 2,
- g) ein tabellarischer Lebenslauf,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- i) Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Hochschulprüfungen oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen bzw. eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Theologischen Abschlußprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch keine Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit vorgeschlagen wurde.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 5

Umfang der Prüfung

(1) Die Theologische Abschlußprüfung umfaßt folgende Teile:

- a) die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 8),
- b) den praxisbezogenen Entwurf (§ 9),
- c) die Klausuren (§ 10),
- d) die mündliche Prüfung (§ 11).

(2) Die Theologische Abschlußprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann das Prüfungskollegium die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in englischer oder in französischer Sprache zulassen.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die Grundfächer der Theologischen Abschlußprüfung sind:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
- e) Praktische Theologie
- f) Philosophie.

(2) Die Sonderfächer der Theologischen Abschlußprüfung sind nach Maßgabe des Absatzes 3:

- a) Biblische Archäologie
- b) Christliche Archäologie
- c) Judaistik
- d) Kirchenrecht
- e) Konfessionskunde
- f) Religionswissenschaft und Missionswissenschaft sowie Ökumenik.

(3) Über die Zulassung eines Sonderfaches und seine Zuordnung zu den Grundfächern entscheidet das Prüfungskollegium auf Antrag des Bewerbers und unter Berücksichtigung der von ihm nachgewiesenen Studienschwerpunkte.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen des Bewerbers in der Theologischen Abschlußprüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) — gut (2) — befriedigend (3) — ausreichend (4) — mangelhaft (5) — ungenügend (6). Zwischennoten sind zulässig.

(2) Die Gesamtleistung des Bewerbers in der Theologischen Abschlußprüfung wird mit folgender Gesamtnote bewertet:

sehr gut bestanden — gut bestanden — befriedigend bestanden — bestanden — nicht bestanden. Sind alle Einzelleistungen des Bewerbers mit der Note »sehr gut (1)« bewertet worden, so lautet die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, ein Thema aus einem der in § 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Fächer innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird auf Vorschlag des zuständigen Prüfers von der Prüfungskommission festgesetzt. Es ist dem vom Bewerber gewählten Fach zu entnehmen.

(3) Dem Bewerber steht für die Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Zeitraum von acht Wochen zur Verfügung. Über einen schriftlich zu begründenden Antrag des Bewerbers auf Verlängerung dieser Frist um bis zu vier Wochen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift mit fortlaufenden Seitenzahlen einzureichen und soll geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate sind genau anzugeben.

(5) Der Bewerber hat der wissenschaftlichen Hausarbeit die Versicherung beizugeben, daß er sie selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(6) Der zuständige Prüfer und ein weiteres vom Prüfungskollegium aus seiner Mitte bestelltes Mitglied haben in schriftlichen Gutachten die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit einer der in § 7 Absatz 1 genannten Noten vorzuschlagen.

(7) Die Gutachten werden zusammen mit der wissenschaftlichen Hausarbeit den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Danach entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit einer der in § 7 Absatz 1 genannten Noten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mindestens mit der Note »ausreichend (4)« bewertet, so ist das Verfahren der Theologischen Abschlußprüfung einzustellen. Gleiches gilt, wenn der Bewerber die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 3 vorlegt.

§ 9

Praxisbezogener Entwurf

(1) Als praxisbezogenen Entwurf hat der Bewerber in der Regel eine Abhandlung über ein Thema aus einem der in Absatz 3 genannten Bereiche der Praktischen Theologie zu verfassen. Ist das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit dem Fach Praktische Theologie entnommen, so hat der Bewerber als praxisbezogenen Entwurf eine Predigt mit Vorarbeiten oder einen religionsdidaktischen Entwurf vorzulegen.

(2) Das Thema für den praxisbezogenen Entwurf setzt die Prüfungskommission auf Vorschlag des zuständigen Prüfers spätestens bei Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit fest und teilt es dem Bewerber durch ihren Vorsitzenden unverzüglich mit. Es ist im Falle der Abhandlung dem vom Bewerber gewählten Bereich der Praktischen Theologie zu entnehmen.

(3) Die Bereiche der Praktischen Theologie sind:

- a) Homiletik
- b) Religionsdidaktik

- c) Poimenik
- d) Liturgik
- e) Kybernetik.

(4) Dem Bewerber steht für die Abfassung des praxisbezogenen Entwurfes ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Über einen schriftlich zu begründenden Antrag des Bewerbers auf Verlängerung dieser Frist um bis zu zwei Wochen entscheidet die Prüfungskommission. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 verkürzen sich die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um jeweils die Hälfte.

(5) Für die Vorlage des praxisbezogenen Entwurfes gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend. Für die Bewertung des praxisbezogenen Entwurfes gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 entsprechend.

(6) Legt der Bewerber den praxisbezogenen Entwurf ohne ausreichende Begründung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 4 vor, so wird dieser Prüfungsteil mit der Note »ungenügend (6)« bewertet.

§ 10

Klausuren

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Fristen für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und des praxisbezogenen Entwurfes hat der Bewerber zu den ihm vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Terminen je eine Klausur aus den in § 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f genannten Grundfächern zu schreiben. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen ist. Die Klausur im Fach Philosophie entfällt, wenn der Bewerber nachweist, daß er eine Philosophieprüfung bereits während seines Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(2) Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Auswahl gestellt, die in den exegetischen Fächern stets mit einer Übersetzungsaufgabe verbunden sind. Die Themen und die zugelassenen Hilfsmittel setzt die Prüfungskommission auf Vorschlag des zuständigen Prüfers fest.

(3) Dem Bewerber stehen für jede Klausur vier Stunden zur Verfügung.

(4) Jede Klausur ist von dem zuständigen Prüfer und einem weiteren vom Prüfungskollegium aus seiner Mitte bestellten Mitglied mit einer der in § 7 Absatz 1 genannten Noten zu bewerten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt im Rahmen dieser Bewertungen die Note für die Klausur fest.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Klausur zu dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Bewerber spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Termin in Form von Prüfungsgesprächen durchgeführt und umfaßt die in § 6 Absatz 1 genannten Fächer. Vom Bewerber bei seiner Meldung zur Theologischen Abschlußprüfung gegebenenfalls angegebene Studienschwerpunkte in den einzelnen Fächern können angemessen berücksichtigt werden. Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie entfällt, wenn der Bewerber nachweist, daß er eine Philosophieprüfung bereits während seines Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(2) Eines der Prüfungsgespräche kann auf Antrag des Bewerbers in einem vom Prüfungskollegium zugelassenen Sonderfach geführt werden, wenn in dem zugeordneten Grundfach eine mindestens mit der Note »ausreichend (4)« bewertete Klausur geschrieben wurde. Satz 1 gilt für den Fall des Faches Praktische Theologie als Grundfach mit der

Maßgabe, daß an die Stelle der Klausur der praxisbezogene Entwurf tritt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten.

(4) Die einzelnen Leistungen der mündlichen Prüfung setzen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der zuständigen Prüfer fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unterzeichnen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt für jedes Fach, in dem eine Klausur geschrieben und eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, das Ergebnis fest und bewertet es mit einer der in § 7 Absatz 1 genannten Noten. Für das Fach Praktische Theologie gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Klausur der praxisbezogene Entwurf tritt. Das Gesamtergebnis der Theologischen Abschlußprüfung wird von der Prüfungskommission aufgrund einer zusammenfassenden Beurteilung aller Prüfungsleistungen, wobei die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit besonders ins Gewicht fällt, festgestellt und mit einer der in § 7 Absatz 2 genannten Gesamtnoten bewertet.

(2) Wurden die Leistungen des Bewerbers in mehr als einem Fach nicht mindestens mit der Note »ausreichend (4)« bewertet, so ist die Theologische Abschlußprüfung nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Bewerber das Gesamtergebnis unbeschadet der Bestimmungen des § 14 unverzüglich mit.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Theologische Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten durchgeführt werden.

(2) Das Prüfungskollegium entscheidet darüber, welche Leistungen neben der wissenschaftlichen Hausarbeit aus der nicht bestandenen Prüfung angerechnet werden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Theologischen Abschlußprüfung ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Theologische Abschlußprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das der Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kirchlichen Hochschule Berlin versieht.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Leistungen und der Fächer sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 15

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines die Prüfung beeinflussenden

ordnungswidrigen Verhalten des Bewerbers entscheidet das Prüfungskollegium.

(2) Hat der Bewerber eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen, so führt dies zur Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend (6)«.

(3) Absatz 2 gilt auch für den Fall, daß die Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. In diesem Falle sind die Note der Einzelleistung, die Fachnote und die Gesamtnote entsprechend zu berichtigen; gegebenenfalls ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Theologischen Abschlußprüfung ohne Täuschungsabsicht des Bewerbers nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Mangel durch die bestandene Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, so entscheidet das Prüfungskollegium über die Folgen. Dabei sind die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zu beachten.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungskollegiums ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und gegebenenfalls 4 Satz 2 ist das bereits ausgehändigte Zeugnis einzuziehen und — wenn erforderlich — durch ein berichtigtes zu ersetzen.

§ 16

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Alle Mitglieder des Prüfungskollegiums haben das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

(2) Nach Abschluß der Prüfung kann das Prüfungskollegium dem Bewerber auf seinen Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungskollegiums oder der Prüfungskommission nach dieser Ordnung kann innerhalb

eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973 S. 3) erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin außer Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, bei denen über die Zulassung noch vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entschieden wurde, werden nach der bisherigen Ordnung durchgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt schriftlich beim Prüfungskollegium die Anwendung dieser Ordnung.

Berlin-Zehlendorf, den 6. Mai 1987

Bloth

— Vorsitzender des Prüfungskollegiums —

Gemäß § 3 des Abschnitts IV der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin über die Kirchliche Hochschule Berlin vom 4./18. Juli 1969 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin bestätige ich die vorgelegte Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung.

Berlin, den 30. Dezember 1987

Der Senator für Wissenschaft und Forschung

Im Auftrag

Kleber

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 24 Dritte Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie.

Vom 14. Dezember 1987. (LKABl. 1988 S. 3)

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 23) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie in der Fassung vom 1. Februar 1983 (Amtsbl. 1983 S. 3) und der Änderung vom 18. April 1984 (Amtsbl. 1984 S. 52) und vom 30. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie«
2. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

»Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985, S. 23) wird verordnet.«
3. In § 4 Abs. 2 d werden hinter dem Wort »vorliegen« die Worte »oder keine schwerwiegenden Bedenken bestehen« eingefügt.
4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen oder sich schwer-

wiegende Bedenken herausstellen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.«

5. § 24 erhält folgende Fassung:

»(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und gegen eine Zurückstellung ist der Widerspruch gegeben, der innerhalb eines Monats, nachdem die Ablehnung des Antrages oder dessen Zurückstellung dem Antragsteller bekanntgegeben worden ist, bei der Kirchenregierung einzulegen ist.

(2) Für die Nachprüfung von Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Kandidaten betreffen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für den Rechtsweg gilt § 30 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der jeweiligen Fassung entsprechend.«

§ 2

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 1987

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 25 **Verwaltungsverordnung für die Studentinnen und Studenten der EKHN im Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFH-Studenten-Ordnung – EFH-StudO).**

Vom 10. November 1987. (ABl. 1988 S. 2)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchst. n) der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verwaltungsverordnung regelt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Studentinnen und Studenten der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, die sich auf den Beruf der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen vorbereiten, sowie die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Berufspraktikum.

§ 2

(1) Das Referat Personal-Förderung der Kirchenverwaltung führt eine Liste der aus dem Bereich der EKHN kommenden Studierenden im Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt.

(2) Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, daß die Studierenden

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife den ersten Wohnsitz im Bereich der EKHN hatten,
- c) die Absicht haben, als Gemeindepädagogen in der EKHN zu arbeiten.

§ 3

(1) Die Studierenden beantragen möglichst bald nach der Immatrikulation die Aufnahme in die Liste beim Referat Personal-Förderung der Kirchenverwaltung mit einem dafür vorgesehenen Formblatt. Dem Antrag beizufügen sind

- ein Paßbild jüngerer Datums,
- Fotokopie des Fachhochschul-Reifezeugnisses,

– Immatrikulationsbescheinigung.

Das Referat Personal-Förderung der Kirchenverwaltung unterrichtet die Antragsteller über die Aufnahme in die Liste.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen des § 2, Abs. 2, Buchst. a) oder c), so benachrichtigt der Student oder die Studentin davon die Kirchenverwaltung.

(3) Die Studierenden können jederzeit ihren Namen aus der Liste streichen lassen.

§ 4

Die Kirchenverwaltung beschließt gemäß § 1 Absatz 4 der Berufspraktikumsordnung in der Fassung vom 9. Juli 1979 (ABl. 1979 S. 124) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze über die Aufnahme in das Berufspraktikum. Die Aufnahme setzt die Eintragung in die Studentenliste voraus. Die Kirchenverwaltung kann nur in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen.

§ 5

Die EKHN bietet den Studierenden, die in der Liste eingetragen sind, folgende Hilfen an:

(1) Informationen zum Studium, zur kirchlichen Ausbildung, zu allgemeinen studentischen Fragen und zum kirchlichen Leben.

(2) Beratung in Fragen des Berufspraktikums.

(3) Beratung (für einzelne und Gruppen) zu Fragen der Handlungsfelder für Gemeindepädagogen in der EKHN.

(4) Unterstützung der Studierenden mit Büchergeld im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(5) Gewährung von Darlehen zur Finanzierung des Studiums, sofern eine schwere soziale Notlage gegeben ist.

§ 6

Die Studierenden an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, die in der Liste eingetragen sind, sind im Delegiertenrat der Theologiestudenten und -studentinnen vertreten.

§ 7

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Darmstadt, den 10. November 1987

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Spengler

Nr. 26 Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden.

Vom 20. Oktober 1987. (ABl. 1988 S. 2)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 Buchst. b des Kirchenbaugesetzes vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) im Einvernehmen mit dem Bauausschuß der Kirchensynode folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Reparaturen, Ausreinigungen und Neubeschaffungen von Orgeln und Glocken werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden aus eigenen Mitteln (z. B. freien Haushaltsmitteln, Zuschüssen aus der Kollektenkasse und Rücklagen) finanziert.

(2) Die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Eigentümer von Orgeln und Glocken sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kirchenvermögens (§ 27 KGO) verpflichtet, alles Notwendige für die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums zu tun. Hierzu gehört insbesondere die Wartung und Pflege von Orgeln und Glocken, die in der Regel mit Wartungs- und Pflegeverträgen geeigneten Fachfirmen zu übertragen ist.

(3) Reichen die den Gemeinden zu Verfügung stehenden eigenen Mittel zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Vorhaben nicht aus (einschließlich bewilligter Mittel des Amtes für Denkmalpflege und Zuschüsse Dritter), kann die Gesamtkirche im Einzelfall Zuweisungen zur Ausführung dieser Vorhaben nach Maßgabe dieser Verwaltungsverordnung gewähren.

(4) Voraussetzung der Gewährung einer Finanzierungshilfe ist, daß das Vorhaben im übrigen sachlich und rechtlich genehmigungsfähig ist (§ 29 a Abs. 1 Buchst. 1 KGO). Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Beschluß des Kirchenvorstandes oder des zuständigen Organs eines kirchlichen Verbandes in beglaubigter Abschrift einschließlich des Finanzierungsplanes,
- b) das Gutachten des amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen, bei Denkmalsorgeln zweier Sachverständiger, über die auszuführenden Arbeiten und die Dringlichkeit des Vorhabens sowie über die Bewertung der eingegangenen Angebote einer mindestens beschränkt öffentlichen Ausschreibung; von der Ausschreibung kann nur mit der Zustimmung der Kirchenverwaltung abgesehen werden, wenn besondere Umstände dieses notwendig machen,
- c) die Vorlage der Angebote und der Beschluß des Kirchenvorstandes, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll,

- d) die Stellungnahme des Baureferats zur Prospektgestaltung bei Um- und Neubauten von Orgeln sowie zur Anschaffung von Glocken.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Zuweisungen zur Reparatur, Ausreinigung und Beschaffung von Orgeln sowie zur Reparatur und Beschaffung von Glocken samt Armaturen und Läutemaschinen durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände werden von der Kirchenverwaltung nach Zustimmung des Bauausschusses der Kirchensynode (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Baugesetz) und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel gewährt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Zuweisung ist von der Kirchengemeinde oder dem kirchlichen Verband unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und der sonstigen notwendigen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung zu richten.

(3) Die Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr müssen spätestens bis zum 1. Oktober des vorangehenden Haushaltsjahres genehmigungsfähig vorliegen.

(4) Die Kirchenverwaltung kann, ohne daß bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens besteht, aufgrund eines vorläufigen Finanzierungsplanes eine Vormerkung, insbesondere auch für zukünftige Haushaltsjahre vornehmen, die unter der auflösenden Bedingung der Haushaltsbewilligung der Zuweisungsmittel und der Nachreichung eines genehmigungsfähigen Beschlusses durch den Antragsteller steht. Soweit haushaltsrechtliche Vorausermächtigungen bestehen, kann die Vormerkung von der Kirchenverwaltung vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit im übrigen verbindlich erklärt werden.

§ 3

Feststellung der Dringlichkeit

(1) Die orgelbauliche und glockenfachliche Dringlichkeit des Vorhabens wird von dem amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen in einem Gutachten aufgrund eines Dringlichkeitskataloges festgestellt, den die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik erläßt.

(2) Soweit aufgrund des Gutachtens nach Abs. 1 Vorhaben, die als sehr dringend, dringend, notwendig oder sehr wünschenswert bezeichnet worden sind, über den notwendigen Eigenanteil hinaus nicht hinreichend mit Zuweisungen unterstützt werden können, ist aus der Gesamtzahl der beantragten Vorhaben durch die Kirchenverwaltung eine weitere Auswahl nach den im folgenden genannten Maßstäben vorzunehmen.

(3) Die folgenden Maßstäbe bewirken eine Priorität des Vorhabens im Sinne des Abs. 2:

- a) Vorliegen der Denkmalschutzwürdigkeit des Gegenstandes des Vorhabens aufgrund des Gutachtens des amtlichen kirchlichen Sachverständigen, gegebenenfalls zusätzlich der staatlichen Denkmalschutzbehörde,
- b) Bestehen eines kirchenmusikalischen Arbeitsschwerpunktes in einer Kirchengemeinde, insbesondere bei Bestehen einer hauptamtlichen Stelle eines A-Kirchenmusikers, eines Dekanatskirchenmusikers oder eines Bezirksbeauftragten des Amtes für Kirchenmusik. Dieser Maßstab gilt nur bei Orgelbauvorhaben.

(4) Die Abs. 3 unterfallenden Vorhaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel an erster Stelle in die Liste der Vormerkungen derjenigen Haushaltsjahre aufgenommen, in denen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erstmals vorliegt. Bei größeren Vorhaben

ist eine Aufteilung der Vormerkungen auf mehrere aufeinander folgende Haushaltsjahre möglich.

(5) Die anderen Vorhaben nach Abs. 2, die nicht unter die Maßstäbe des Absatzes 3 fallen, werden in der Rangstufe nach diesen in die Liste der Vormerkungen aufgenommen.

§ 4

Festsetzung der Höhe der Finanzierungshilfen

(1) Die Kirchenverwaltung setzt nach Aufnahme eines Vorhabens in die Liste der Vormerkungen die Höhe der Zuweisung für die Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Einzelfall fest.

(2) Orgelreparaturen und Ausreinigungen, die eine Gesamthöhe von DM 20 000,— im Einzelfall nicht überschreiten, werden nur mit Darlehen unterstützt, die von den Empfängern zu tilgen sind.

(3) Bei den Vorhaben soll ein Anteil an eigenen Mitteln von 50% gegeben sein. Die Kirchenverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn

- a) es sich um denkmalwürdige Gegenstände handelt, oder
- b) das Vorhaben dem Ausbau einer besonderen und für die Gesamtkirche bedeutenden Pflegestätte der Kirchenmusik dient, oder
- c) es sich um Gemeinden handelt, deren Eigenmittel durch ein unmittelbar vorangegangenes Bauvorhaben belastet worden sind, oder
- d) wenn die Größe der Gemeinde eine Gemeindegliederzahl von 800 nicht erreicht.

(4) Soweit Zuweisungen gegeben werden, sollen sie unter Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einzelfall, insbesondere auch ihrer Fähigkeit zur Übernahme von Darlehen festgesetzt werden.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die Kirchenverwaltung legt die Liste der Vormerkungen, verbunden mit einer Begründung der einzelnen Maßnahmen und einer Beschreibung des Vorhabens, dem Bauausschuß der Kirchensynode zur Mitwirkung an der Entscheidung in der Regel jährlich einmal nach dem Haushaltsbeschluß der Kirchensynode für das folgende Haushaltsjahr vor.

(2) Nach Zustimmung des Bauausschusses genehmigt die Kirchenverwaltung schriftlich den entsprechenden Beschluß des zuständigen kirchlichen Organs.

(3) Der Werkvertrag mit dem Unternehmer, der das Vorhaben ausführen soll, darf erst nach Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Kirchenverwaltung abgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 26. Januar 1988 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 20. Oktober 1987

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 27. März 1968 (KABl. S. 79).

Vom 3. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 1)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 3. Dezember in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für die Landessynode vom 27. März 1968, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 3. Mai 1977 (KABl. S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf Verlangen von 20 Mitgliedern der Synode wird eine Abstimmung schriftlich durchgeführt.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 6. Januar 1988

Der Bischof

Dr. J u n g

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 28 Bestimmungen über Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen.

Vom 3. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 7)

Wir geben nachstehend die von der Kirchenleitung erlassenen Bestimmungen über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen bekannt. Die Bekanntmachung

des Landeskirchenamtes vom 12. Januar 1977 (KABl. S. 35) tritt damit außer Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 3. Dezember 1987

Das Landeskirchenamt

**Bestimmungen
über die Zahlung von Honoraren
bei Tagungen und Lehrgängen
vom 3. Dezember 1987**

Bei Tagungen, die von der Landeskirche oder ihren Einrichtungen getragen oder bezuschußt werden, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

I.

1. Vorträge, die eine Tätigkeit von insgesamt 4 Stunden (ausschließlich Vorbereitungszeit) nicht überschreiten 60,— bis 120,— DM
2. Kurzreferate mit Diskussion, Teilnahme an Podiumsdiskussionen 30,— bis 60,— DM
3. Leitung von Seminaren, Lehrgängen oder Arbeitsgruppen, je Arbeitseinheit = 90 Minuten, bis zu höchstens 4 Arbeitseinheiten pro Tag 30,— bis 60,— DM
4. Professoren bzw. wissenschaftliche Fachkräfte im gleichen Rang für Leistungen wie zu 1. 120,— bis 360,— DM
für Leistungen wie zu 2. 60,— bis 180,— DM
für Leistungen wie zu 3. bis 120,— DM

II.

Bei lehrgangsmäßigen Veranstaltungen werden folgende Höchstsätze gezahlt (zu den lehrgangsmäßigen Veranstaltungen gehören:

Unterricht und Vorträge bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern)

je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
bis höchstens acht Unterrichtsstunden
pro Tag

bis 30,— DM

III.

Honorar nach I darf nicht gezahlt werden

1. für Andachten, Gottesdienste u. ä.,
2. an alle im landeskirchlichen Dienst stehenden Personen, es sei denn, daß die Vorbereitung mit Mehrarbeit über die reguläre Dienstzeit hinaus verbunden ist.

IV.

Keine Honorare bzw. Sondervergütungen erhalten diejenigen, die aufgrund ihrer Dienstanzweisung oder sonstigen Anordnung im Rahmen ihres Fachgebietes zu Vorträgen, Unterricht usw. verpflichtet sind.

V.

Vor jeder Honorarbewilligung ist zu prüfen, ob die entsprechenden Haushaltsmittel ausreichen.

VI.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden, höchstens die Sätze nach I und II zu zahlen.

VII.

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1988.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 29 Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Vom 17. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 1)

§ 1

Änderung der VSBMO

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Buchstabe b werden die Worte »im Rahmen seiner Ausbildung« gestrichen.
 - b) In Absatz 7 werden nach den Worten »innerhalb einer Frist von drei Jahren« die Worte »einen Abschluß im Fach »Kirche und Diakonie« an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben oder« eingefügt.
2. § 5 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) einer abgeschlossenen Ausbildung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule und einem Abschluß im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik an der Evangeli-

schen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zuzüglich eines mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen entsprechenden Berufspraktikums nach § 13 Absatz 3 und 4.«

3. In § 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Lehrgangsführung« die Worte »und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung« eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Ergänzungsausbildung und die Aufbauausbildung werden durch ein Kolloquium abgeschlossen.«
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

»(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Ergänzungsausbildung wird von der jeweiligen Ausbildungsstätte im Rahmen dieser Ordnung durchgeführt. Der Beauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nimmt an dem Kolloquium teil.«
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort »Kolloquium« die Worte »zum Abschluß der Aufbauausbildung« eingefügt werden.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Ergänzungs- und die Aufbauausbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

(3) Die Kommission stellt fest, ob der Mitarbeiter an der Ergänzungsausbildung und dem abschließenden Kolloquium erfolgreich teilgenommen hat. Sie entscheidet darüber, ob der Mitarbeiter an den Lehrgängen im Rahmen der Aufbauausbildung erfolgreich teilgenommen hat und beschließt über die Zulassung und das Bestehen des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung.«

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung wird vom Vorsitzenden der Kommission aus deren Mitte jeweils ein Ausschuß berufen.«

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Durchführung des Berufspraktikums der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die staatlichen Bestimmungen über das Berufspraktikum für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. Die Praktikumsstelle, in der das Berufspraktikum geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird. Für die Arbeitsbedingungen des Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen oder Sozialarbeiters. Die Einstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.«

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Für den Abschluß des Berufspraktikums für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c gelten die staatlichen Bestimmungen über das Kolloquium für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. In dem Kolloquium hat der Praktikant nachzuweisen, daß er sich auch mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat.«

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 wird die Angabe »(BVSBMO)« durch die Angabe »(VSBMO)« ersetzt.

b) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Herr/Frau ... ist in die Vergütungsgruppe ... BAT-KF (Fallgr. ... der Berufsgruppe ... — Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit — in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.«

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden nach der Angabe »§ 13 Absatz 2« ein Schrägstrich und die Angabe »§ 13 Absatz 3*« eingefügt.

b) In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort »Erziehers« ein Schrägstrich und die Worte »des Sozialpädagogen/ Sozialarbeiters*« eingefügt.

c) Folgende Fußnote wird angefügt:

»*) Einzusetzen ist das jeweils Zutreffende.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1987

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

Nr. 30 Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO.

Vom 22. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 2)

1. Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO vom 20. November 1984 (KABl. S. 116) werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:

»Abschluß der Aufbauausbildung«

b) § 6 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung beruft der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, dem Beauftragten der Ev. Kirche von Westfalen für die Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.

(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung wird zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.«

2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Dezember 1987

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Grünhaupt

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 31 Kirchengesetz über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten.

Vom 25. Oktober 1987. (KABl. Nr. 12 S. 89)

§ 1

Der Dienst der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten endet

1. nach Ablauf der Amtszeit, wenn die Betroffenen sich nicht zur Wiederwahl stellen oder eine Wiederwahl nicht erfolgt;
2. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen;
3. durch Rücktritt;
4. durch Abberufung;
5. in allen Fällen, in denen das Dienstverhältnis zur Landeskirche beendet wird.

§ 2

(1) Im Falle des § 1 Ziffer 1 kann die Kirchenleitung den Betroffenen mit seinem Einverständnis beauftragen, den Dienst bis zur Einführung des Nachfolgers fortzusetzen.

(2) Durch die Beendigung des Dienstes nach § 1 Ziffer 1 wird das dienstrechtliche Verhältnis des Betroffenen zur Landeskirche nicht berührt. Er ist verpflichtet, einen zumutbaren anderen Dienst zu übernehmen. Ist innerhalb von zwei Jahren die Übertragung eines anderen Dienstes nicht erfolgt, beschließt die Kirchenleitung, ob der Betroffene in den Wartestand versetzt wird oder in den Ruhestand tritt.

§ 3

Die über den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Feststellung oder zur Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Entscheidungen trifft bei den Mitgliedern des Oberkirchenrates die Kirchenleitung.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten können von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Landesbischof gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Dienst endet mit dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Ist ein solcher nicht genannt, so endet der Dienst mit der Entgegennahme der Erklärung durch den Landesbischof. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Abberufung von Mitgliedern des Oberkirchenrats und von Landessuperintendenten ist zulässig, wenn ein Tat-

bestand vorliegt, der bei einem Pastor zu einer Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle führen kann. Mit der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Notwendigkeit der Abberufung feststellt, endet der Dienst. Das Verfahren bei der Abberufung und die weiteren Rechtsfolgen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Versetzung. Die sonst dem Oberkirchenrat obliegenden Entscheidungen in diesem Verfahren trifft die Kirchenleitung.

§ 6

(1) Muß gegen ein Mitglied des Oberkirchenrats oder einen Landessuperintendenten ein Amtszuchtverfahren oder ein Lehrzuchtverfahren eingeleitet werden, trifft die Kirchenleitung die dazu erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wird in dem Amtszuchtverfahren auf eine Maßnahme nach § 78 Absatz 1 Buchstabe e bis g des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 7. Juli 1965 erkannt, so entspricht das einer Abberufung.

§ 7

Die Bestimmungen des § 2 sind entsprechend anzuwenden bei anderen Diensten, die zeitlich befristet übertragen werden, sofern dafür keine anderen Bestimmungen bestehen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Nr. 32 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 25. Oktober 1987. (KABl. Nr. 12 S. 90)

§ 1

Grundsätze

(1) Die Aufbringung der Mittel für die kirchliche Arbeit steht in der gemeinsamen Verantwortung der Kirchgemeinden, der Propsteien, der Kirchenkreise, der kirchlichen Werke und Einrichtungen sowie der Landeskirche.

(2) Jeder der in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften oder Einrichtungen verwaltet ihre Mittel in eigener

Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung.

(3) Die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sollen durch einen Finanzausgleich so ausgeglichen werden, daß der Einsatz kirchlicher Mittel nach den Notwendigkeiten des kirchlichen Dienstes erfolgen kann.

(4) Der Finanzausgleich vollzieht sich als indirekter Finanzausgleich durch allgemeine Übernahme von Kosten oder Kostenanteilen in den landeskirchlichen Haushalt und als direkter Finanzausgleich durch Ausgleichszahlungen an einzelne Kirchgemeinden. Zur Deckung des Finanzausgleichs werden vorwiegend die Anteile des landeskirchlichen Haushalts an der Kirchensteuer und Einnahmen aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen herangezogen.

§ 2

Kirchensteuer

(1) Neben anderen Einnahmen dient die Kirchensteuer zur Deckung der Kosten kirchlicher Arbeit. Die Kirchensteuerämter sorgen zusammen mit den Kirchgemeinden für die Erhebung der Kirchensteuer.

(2) Die in einer Kirchgemeinde aufkommende Kirchensteuer wird zu einem Teil zur Deckung der Kosten der Arbeit dieser Kirchgemeinde nach deren Haushalt und zum anderen Teil zur Deckung der Kosten für übergemeindliche und gesamtkirchliche Arbeit nach dem landeskirchlichen Haushalt verwendet.

(3) Der Anteil des landeskirchlichen Haushaltes an der Kirchensteuer bestimmt sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. Als Kirchensteueraufkommen wird dabei der Durchschnitt des tatsächlichen Aufkommens der jeweils vorangegangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Die Festsetzung des Anteils gilt jeweils für zwei Jahre.

(4) Bei verbundenen Kirchgemeinden wird für die Feststellung des Prozentsatzes für die Höhe des Anteils des landeskirchlichen Haushalts das Aufkommen der einzelnen Kirchgemeinden zusammengezählt, unabhängig davon, ob sie gemeinsame und getrennte Kirchgemeinderatskassen führen.

§ 3

Aufbringung von Besoldungsanteilen

(1) Für Pastorinnen und Pastoren und andere auf Lebenszeit berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringt die Kirchgemeinde einen Anteil an der Besoldung in Höhe des Grundgehaltes der Stufe 1 auf und stellt die freie Dienstwohnung. Ist eine Wohnungsmietentschädigung zu zahlen, wird diese von der Kirchgemeinde aufgebracht.

(2) In verbundenen Kirchgemeinden, die keine gemeinsame Kirchgemeinderatskasse führen, werden die einzelnen Kirchgemeinderatskassen anteilig belastet. Über die Anteile entscheiden die Kirchgemeinderäte im Einvernehmen unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde, der Aufgabenverteilung und sonstiger Umstände. Können sich die beteiligten Kirchgemeinderäte auch unter Vermittlung des Kirchenkreisrates nicht einigen oder verzichten sie darauf, selber zu entscheiden, so legt der Oberkirchenrat die Anteile der einzelnen Kirchgemeinderatskassen fest.

(3) Geht der Tätigkeitsbereich einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters über den Bereich der verbundenen Kirchgemeinden hinaus, ist für die Beteiligung anderer Kirchgemeinden an den aufzubringenden Anteilen zur Besoldung Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Übernahme von Vergütungsanteilen

(1) Zur Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die von der Kirchgemeinde angestellt sind, übernimmt die Landeskirche einen Kostenanteil in Höhe des Betrages, der die Grundvergütung der Stufe 1 (Anfangsvergütung) der jeweiligen Vergütungsgruppe übersteigt.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Sinne dieser Bestimmung sind Katecheten, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen, Gemeindediakone, Gemeindehelfer und Küster. Diese Aufzählung kann durch Ausführungsbestimmungen erweitert werden.

(3) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in mehreren Kirchgemeinden tätig, legen die Kirchgemeinderäte die Anteile an der Vergütung unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfanges, der Aufgabenverteilung und der sonstigen Umstände fest. Können sich die beteiligten Kirchgemeinderäte auch unter Vermittlung des Kirchenkreisrates nicht einigen oder verzichten sie darauf, selbst zu entscheiden, legt der Oberkirchenrat die Anteile fest.

§ 5

Besoldungs- und Vergütungsanteil bei freien Stellen

(1) Bei Vertretungsdiensten erfolgt in der Regel keine Beteiligung an der Aufbringung der Besoldung oder Vergütung für den Vertreter.

(2) Sind Stellen unbesetzt, aber zur Wiederbesetzung vorgesehen, sind die Anteile zur Besoldung gemäß § 3 weiter abzuführen. Ist die Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, kann der Betrag auf Vorschlag des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat um 25% herabgesetzt werden. Eine weitere Verminderung oder der Wegfall des Besoldungsanteils ist nur zulässig bei gleichzeitiger entsprechender Veränderung des Stellenplanes.

(3) Ist eine Stelle frei, für die ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von der Kirchgemeinde anzustellen ist, so ist ein der für die Stelle vorgesehenen Grundvergütung Stufe 1 entsprechender Betrag an die Landeskirche abzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend. Wird eine Stelle frei, die nicht in einem Stellenplan vorgesehen ist, entscheidet der Kirchgemeinderat, ob und in welchem Umfang diese Stelle wieder besetzt werden soll. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenkreisrates.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 für freie Stellen zu zahlenden Beträge dürfen den Anteil der Kirchgemeinde an den Kirchensteuern nicht übersteigen.

(5) Entschädigungen für Vertretungsdienste in freien Stellen werden durch die Landeskirche getragen.

§ 6

Ausgleichszahlungen

(1) Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Kosten für ihre Arbeit zu decken, erhalten Ausgleichszahlungen. Die Ausgleichszahlungen werden auf Vorschlag des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat im Rahmen der verfügbaren Mittel festgesetzt.

(2) Die Vorschläge des Kirchenkreisrates für Ausgleichszahlungen sind zu begründen. Dabei sind die Möglichkeiten und Anstrengungen der Kirchgemeinde hinsichtlich der Kirchensteuer, die Personalkosten und die sonstige Finanzsituation der Kirchgemeinde auch im Vergleich zu den anderen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(3) Ausgleichsbeträge und Zuschüsse aus den Treuhandkassen an die Kirchengemeinderatskassen und die Baukassen der Kirchengemeinden werden nicht gezahlt.

§ 7

Übergemeindliche Stellen

Die Besoldung und Vergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen der Kirchenkreise, kirchlichen Werke und landeskirchlichen Einrichtungen wird bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung aus dem landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt. Das gilt nur, wenn für solche Stellen auch bisher die Besoldung oder Vergütung aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen wurde.

§ 8

Durchführung

(1) Die nach § 3 und 4 durch die Kirchengemeinden aufzubringenden Beträge können im Kirchengesetz über die landeskirchlichen Haushaltspläne pauschalisiert werden.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird die zentrale Auszahlung von Gehältern und Vergütungen nicht berührt. Der Oberkirchenrat regelt in Durchführungsbestimmungen, welche Verrechnungen in diesem Zusammenhang mit den Kirchengemeinden vorzunehmen sind, um unnötige Geldüberweisungen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche zu vermeiden.

(3) Der Kirchenkreisrat soll sich einen Überblick über die Finanzsituation in den Kirchengemeinden verschaffen und die Kirchensteuerarbeit unterstützen. Er wirkt mit bei der Aufstellung von Stellenplänen. Der Kirchenkreisrat kann die ihm nach diesem Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben auf einen Ausschuß des Kirchenkreises übertragen.

§ 9

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 3 des Kirchengesetzes über die Aufbringung der Kosten der Christenlehre vom 7. Mai 1952 (Amtsblatt S. 46) in der Fassung des Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 22. Mai 1959 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).
2. § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 (Kirchl. Amtsblatt S. 52).
3. Kirchengesetz über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker vom 24. Oktober 1976 (Kirchl. Amtsblatt S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 19. März 1983 (Kirchliches Amtsblatt S. 26).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 25. Oktober 1987

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

ANLAGE
zum Kirchengesetz über die Finanzierung
der kirchlichen Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
vom 25. Oktober 1987

Tabelle über Kirchensteueranteile

Kirchensteueraufkommen bis M	Anteile am Kirchensteueraufkommen in % für die Kirchengemeinde	Anteile am Kirchensteueraufkommen in % für den landeskirchlichen Haushalt
5 000	90	10
5 500	89	11
6 000	88	12
6 500	87	13
7 000	86	14
7 500	85	15
8 000	84	16
8 500	83	17
9 000	82	18
9 500	81	19
10 000	80	20
10 500	79	21
11 000	78	22
11 500	77	23
12 000	76	24
12 500	75	25
13 000	74	26
13 500	73	27
14 000	72	28
14 500	71	29
15 000	70	30
15 500	69	31
16 000	68	32
16 500	67	33
17 000	66	34
17 500	65	35
18 000	64	36
18 500	63	37
19 000	62	38
19 500	61	39
20 000	60	40
20 500	59	41
21 000	58	42
21 500	57	43
22 000	56	44
22 500	55	45
23 000	54	46
23 500	53	47
24 000	52	48
24 500	51	49
50 000	50	50
52 000	49	51
54 000	48	52
56 000	47	53
58 000	46	54
60 000	45	55
62 000	44	56
64 000	43	57
66 000	42	58
68 000	41	59
70 000 und darüber	40	60

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 33 Kirchengesetz über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer.

Vom 1. November 1987. (ABl. S. 89)

Die Synode hat aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit § 68 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen:

§ 1

Gemeindeglieder, die aufgrund ihrer Glaubens- und Lebenserfahrung für geeignet angesehen werden, den Pfarrdienst auszuüben und denen aufgrund besonderer Lebensumstände eine Direktausbildung nicht mehr zugemutet werden kann, können durch eine besondere praxisbegleitende Ausbildung (im folgenden Ausbildung) für diesen Dienst zugerüstet werden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Gemeindeglieder können auf Vorschlag kirchlicher Amtsträger oder Organe oder auf eigenen Antrag in die Ausbildung aufgenommen werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung nehmen die Bewerber in einer Bewerbersrunde teil.

(3) Die Aufnahme in die Ausbildung setzt den erfolgreichen Abschluß des Kirchlichen Fernunterrichts voraus.

In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung abweichende Regelungen treffen.

(4) Bewerbern, die zu einem anderen Verkündigungsdienst ausgebildet sind und darin eine ausreichende Berufserfahrung haben, wird die Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht in der Regel erlassen.

(5) In die Ausbildung können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR angehören. Sie sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, über eine hinreichende Allgemeinbildung verfügen und mindestens 30 Jahre und nicht über 50 Jahre alt sein.

(6) Die Kirchenleitung entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers in die Ausbildung auf der Grundlage

- eines Votums des Kirchlichen Fernunterrichts,
- von Voten des zuständigen Gemeindepfarrers, Superintendenten und Propstes,
- einer Beurteilung der für die Durchführung der Bewerbersrunde Verantwortlichen,
- sowie der vom Bewerber eingereichten Unterlagen.

Bei Gemeindegliedern, die einer anderen Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR angehören, kann anstelle der Voten von Superintendent und Propst ein Votum eines anderen kirchlichen Mitarbeiters erbeten werden.

§ 3

Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Über

Verlängerung oder Verkürzung der Ausbildung entscheidet die Kirchenleitung. Die Ausbildung endet mit bestandener Abschlußprüfung.

(2) Die Ausbildung umfaßt die praktische Vorbereitung und den Probedienst. Zugleich findet während dieser Zeit die theoretische Zurüstung der Auszubildenden im Kursusystem statt.

(3) Während der Ausbildung wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Näheres wird gesondert geregelt.

(4) Die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes gelten für die Ausbildung sinngemäß, soweit sie deren Charakter entsprechen und ihre Anwendung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

§ 4

Die praktische Vorbereitung

Die praktische Vorbereitung dient der Einführung in alle Arbeitszweige des pfarramtlichen Dienstes. Sie dauert in der Regel ein Jahr. Das Konsistorium bestimmt für den Auszubildenden einen Mentor. Zur Ausführung pfarramtlicher Aufgaben ist der Auszubildende nur soweit heranzuziehen, als es der Vorbereitung dient.

§ 5

Der Probedienst

(1) Nach Abschluß der praktischen Vorbereitung entscheidet die Kirchenleitung über die Zulassung des Auszubildenden zum Probedienst. Der Probedienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(2) Der Auszubildende wird während des Probedienstes von einem durch die Kirchenleitung zu bestellenden Mentor durch Hospitation, durch Mitbeteiligung an pfarramtlichen Diensten und durch Übertragung von Aufgaben mit dem Dienst eines Pfarrers vertraut gemacht.

Zu diesen Aufgaben gehört es insbesondere zu predigen, Tauf- und Abendmahlsgottesdienst zu halten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

§ 6

Die theoretische Zurüstung

(1) Während der Ausbildung finden Kurse zur praktisch-theologischen Zurüstung statt.

(2) Darüber hinaus hat der Auszubildende an einem Verwaltungskurs teilzunehmen und ein Praktikum in Kinder- und Jugendarbeit zu absolvieren.

§ 7

Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

(1) Der Auszubildende kann beim Konsistorium schriftlich und unter Angabe der Gründe seine Entlassung aus der Ausbildung beantragen.

Dem Antrag auf Entlassung ist zu entsprechen.

(2) Der Auszubildende kann auf Beschluß des Konsistoriums aus der Ausbildung entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird. Die Entscheidung über die Entlassung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung kann der Auszubildende innerhalb von 14 Tagen bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Dem Entlassenen kann ein Übergangsgeld oder eine einmalige Abfindung gewährt werden. Näheres wird gesondert geregelt.

§ 8

Disziplinarische Verantwortlichkeit

(1) Dem Auszubildenden, der seine theoretische oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein dem Dienst des Pfarrers nicht entsprechendes Verhalten zeigt oder die kirchlichen Ordnungen nicht achtet, kann eine Mahnung oder ein Verweis erteilt werden. In besonders schweren Fällen kann der Auszubildende aus der Ausbildung entfernt werden.

Der Verweis und die Entfernung aus der Ausbildung werden durch das Konsistorium ausgesprochen, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(2) Der Auszubildende ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(3) Gegen Verweis und Entfernung aus der Ausbildung kann bei der Kirchenleitung innerhalb von 14 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

Dienstaufsicht

(1) Der Auszubildende untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums.

(2) Die besondere Dienstaufsicht führt

- a) während der praktischen Ausbildung der Superintendent des Kirchenkreises, in dem der Dienst getan wird,
- b) während der Theoriekurse der Leiter des Pastoralkollegs.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium die besondere Dienstaufsicht.

§ 10

Urlaub

(1) Der Auszubildende erhält während der Ausbildung einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Will sich der Auszubildende zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, muß dazu die Genehmigung der Kirchenleitung vorliegen.

§ 11

Abschlußprüfung

(1) Nach Abschluß des Probendienstes entscheidet die Kirchenleitung über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

(2) Dafür gilt die von der Kirchenleitung beschlossene Prüfungsordnung.

§ 12

Dienstverhältnis

(1) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung bestanden, kann er die Zuerkennung der Dienststeignung und die Zulassung zur Ordination bei der Kirchenleitung beantragen. Die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes gelten entsprechend.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch Berufung zum Pfarrer begründet. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die Ausbildung gelten die rechtlichen Regelungen für Pfarrer.

Die Besoldung und Versorgung werden gesondert geregelt.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Kirchengesetz ist auf alle nach seinem Inkrafttreten begründeten Ausbildungsverhältnis anzuwenden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse sind nach dem bisher geltenden Recht zu beenden. Für die Begründung des Dienstverhältnisses gilt § 12 dieses Kirchengesetzes.

§ 14

(1) Pfarrverwalter, die nach bisherigem Recht in den Dienst als Pfarrverwalter berufen worden sind, sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Pfarrer im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Für deren Besoldung und Versorgung gilt § 12 Abs. 2 Satz 3 dieses Kirchengesetzes.

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 9. November 1971 (ABl. Mgb. 1972 S. 1 f).
- Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 24. Februar 1973 (ABl. Mgb. 1973 S. 25).

Vorstehendes Kirchengesetz, das die X. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 7. Tagung vom 29. Oktober bis 1. November 1987 in Blankenburg beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 20. November 1987

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

Nr. 34 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer mit abgeschlossener praxisbegleitender Ausbildung.

Vom 1. November 1987. (ABl. S. 91)

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer mit abgeschlossener praxisbegleitender Ausbildung vom 1. November 1987, das die X. Synode der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 7. Tagung verabschiedet hat. Danach wird Pfarrern, die eine praxisbegleitende Ausbildung abgeschlossen haben und die auf Lebenszeit berufen worden sind, Besoldung und Versorgung entsprechend den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs-

ordnung gewährt. Die nach bisherigem Recht ausgebildeten und besoldeten Pfarrverwalter erhalten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes (1. Januar 1988) Pfarrbesoldung laut Pfarrbesoldungstabelle.

Versorgungsempfänger, deren Bezüge nach bisherigem Recht berechnet wurden, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 Versorgungsbezüge entsprechend den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung.

In Vertretung:

Andrae

**Kirchengesetz
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer
mit abgeschlossener praxisbegleitender Ausbildung
vom 1. November 1987**

Die Synode hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie §§ 3 Absatz 3, 7 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer vom 1. November 1987 beschlossen:

§ 1

Auf die Besoldung und Versorgung der nach dem Kirchengesetz über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer vom 1. November 1987 ausgebildeten und auf Lebenszeit berufenen Pfarrer finden die Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Über die Bestimmungen der §§ 6ff Pfarrbesoldungsordnung hinaus gilt hinsichtlich des Besoldungsdienstalters:

Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 Absatz 2 Pfarrbesoldungsordnung hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres außer der allgemeinen Schulausbildung zum Erwerb einer abgeschlossenen Berufsausbildung verbrachte Zeit (Lehrzeit, Fach- oder Hochschulausbildung).
- b) die Zeit der praxisbegleitenden Ausbildung zum Pfarrer, soweit diese Ausbildung ein Jahr übersteigt.

§ 3

Über die Bestimmungen der §§ 27ff Pfarrbesoldungsordnung hinaus sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- a) die Zeit der Ausbildung gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer (Pfarrverwalterausbildung)
- b) die Zeit der Ausbildung zum Pfarrverwalter (praktische Vorbereitung, Probedienst) nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen
- c) die Zeit einer Tätigkeit als Pfarrverwalter nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

§ 4

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten einer praktischen Tätigkeit oder einer Hoch- und Fachschulausbildung, die Voraussetzung für den Abschluß einer Berufsausbildung ist, können als ruhegehaltfähige Dienstzeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Beruf des Pfarrers förderlich war.

§ 5

(1) Die Unterhaltsbeihilfe gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer wird während der gesamten Ausbildungszeit in Höhe des Anfangsgrundgehaltes laut Pfarrbesoldungstabelle gewährt.

Darüber hinaus hat der Auszubildende Anspruch auf freie Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf angemessene Mietentschädigung.

(2) Für die Dauer einer kommissarischen Beauftragung mit Dienst in einer Pfarrstelle im Anschluß an die Ausbildung werden Bezüge in Höhe des Anfangsgrundgehaltes laut Pfarrbesoldungstabelle gezahlt.

§ 6

(1) Wird die Ausbildung gemäß § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer vorzeitig beendet, kann den Entlassenen für den Monat, in dem die Entlassung erfolgt und bis zu weiteren drei Monaten ein Übergangsgeld bis zur Höhe der Unterhaltsbeihilfe gewährt werden. Auf Antrag des Entlassenen kann das Übergangsgeld in einer Summe als einmalige Abfindung gezahlt werden. Ein Übergangsgeld ist nicht zu zahlen, wenn die Entlassung wegen schuldhaften Verhaltens erfolgte.

(2) Wird die praxisbegleitende Ausbildung wegen einer während der Ausbildungszeit eingetretenen Dienstunfähigkeit des Auszubildenden beendet, so kann diesem anstelle des Übergangsgeldes widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, der höchstens nach den Grundsätzen der Berechnung des Ruhegehaltes zu bemessen ist. Hinterbliebenen kann ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, der höchstens nach den Grundsätzen der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zu bemessen ist.

(3) Die Höhe des Übergangsgeldes bzw. der Abfindung und des Unterhaltsbeitrages wird durch das Konsistorium festgesetzt. Das Übergangsgeld bzw. die Abfindung und den Unterhaltsbeitrag trägt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 7

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die im Rahmen eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses gewährte Unterhaltsbeihilfe entsprechend der Bestimmung dieses Kirchengesetzes zu zahlen.

(2) Mit Beendigung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden Ausbildungsverhältnisse finden für die Besoldung und Versorgung der berufenen Pfarrer die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Anwendung.

(3) Für die nach bisherigem Recht besoldeten Pfarrverwalter finden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Anwendung. Das Besoldungsdienstalter wird um zwei Jahre hinausgeschoben.

(4) Versorgungsbezüge, die nach bisherigem Recht berechnet wurden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes umgerechnet.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz betr. Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 9. November 1971 (ABl. Magdb. 1972 S. 2f) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 35 Verordnung über die Rahmenbedingungen zur Konfirmation.

Vom 17. November 1987. (Abl. 1988 S. 3)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf ihrer Tagung vom 2. bis 5. April 1987 einen Beschluß zu den Rahmenbedingungen der Konfirmation gefaßt, auf dessen Grundlage der Landeskirchenrat folgende

Verordnung
über die Rahmenbedingungen zur Konfirmation
erläßt:

§ 1

(1) Die Konfirmation findet in der Zeit vom 1. Sonntag nach Ostern bis zum Sonntag Trinitatis statt. Ausnahmsweise kann auch ein anderer Termin beibehalten werden, wenn eine örtliche Tradition noch im Gebrauch ist und deren Weiterführung für das Leben der Kirchgemeinde als notwendig erscheint.

(2) Der Gemeindekirchenrat soll sich nach Möglichkeit auf einen bestimmten Sonntag innerhalb dieses Zeitraumes festlegen.

§ 2

Die Konfirmation wird im 14./15. Lebensjahr der Konfir-

manden (8. Schuljahr) durchgeführt. Durch Beschluß des Gemeindekirchenrates und nach Beratung mit dem zuständigen Superintendenten kann die Konfirmation auch im 15./16. Lebensjahr der Konfirmanden (9. Schuljahr) durchgeführt werden. Der Superintendent unterrichtet den Landeskirchenrat über einen solchen Beschluß.

§ 3

(1) Die Vorstellung der Konfirmanden (Prüfung) soll in zeitlicher Nähe vor dem Konfirmationssonntag stattfinden.

(2) Dem Konfirmationsgottesdienst und der Konfirmandenvorstellung liegt Agende III der VELKD zugrunde.

§ 4

Der Konfirmation soll ein Beichtgottesdienst vorausgehen, der nach Möglichkeit am Vorabend des Konfirmationssonntages stattfindet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 17. November 1987

Der Landeskirchenrat

Dr. Leich

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

Auslandsdienst

In der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle Midlands mit den Gemeinden Birmingham (Dienstszitz), Coventry, Derby, Leicester und Nottingham zum

1. Juli 1989

für sechs Jahre durch Wahl der Gemeinden wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in) mit Gemeindeerfahrung und Freude an der Seelsorge (vorwiegend ältere Gemeindeglieder). Ökumenische Aufgeschlossenheit wird erwartet.

Zum Dienst gehören ausgedehnte Reisen, deshalb ist der Besitz eines Führerscheins unerlässlich.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher und in englischer Sprache gehalten; ein etwa erforderlicher Intensiv-Sprachkurs in Englisch vor Dienstantritt wird angeboten.

Pfarrhaus und Dienstfahrzeug sind vorhanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit
(Kirchliches Außenamt)
Postfach 210220

3000 Hannover 21

Telefon (0511) 7111-234/229

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. April 1988 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland**B. Zusammenschlüsse von
Gliederkirchen der Evangelischen Kirche
in Deutschland****C. Aus den Gliederkirchen**

- Evangelische-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 22 Neufassung der Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuß, Fahrtkostenpauschale, Erstattung von Telefonkosten sowie Aufenthaltskosten im Predigerseminar für Lehrvikare (Predigtamtskandidaten und Missionsvikare) gemäß § 27 Pfarrbesoldungsgesetz. Vom 12. Januar 1988. (KABl. S. 10) 37
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**
- Nr. 23 Ordnung für die Theologische Abschlußprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin — Fakultätsexamen —. Vom 6. Mai 1987. (KABl. 1988 S. 4) 38
- Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**
- Nr. 24 Dritte Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie. Vom 14. Dezember 1987. (LKABl. 1988 S. 3) 42
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 25 Verwaltungsverordnung für die Studentinnen und Studenten der EKHN im Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFH-Studenten-Ordnung — EFH-StudO). Vom 10. November 1987. (ABl. 1988 S. 2) 43
- Nr. 26 Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden. Vom 20. Oktober 1987. (ABl. 1988 S. 2) 44
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 27. März 1968 (KABl. S. 79). Vom 3. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 1) 45

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 28 Bestimmungen über Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen. Vom 3. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 7) 45

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 29 Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Vom 17. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 1) 46
- Nr. 30 Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO. Vom 22. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 2) 47

**D. Mitteilungen aus dem Bund
der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**
- Nr. 31 Kirchengesetz über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten. Vom 25. Oktober 1987. (KABl. Nr. 12 S. 89) 48
- Nr. 32 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 25. Oktober 1987. (KABl. Nr. 12 S. 90) 48
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 33 Kirchengesetz über die praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer. Vom 1. November 1987. (ABl. S. 89) 51
- Nr. 34 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer mit abgeschlossener praxisbegleitender Ausbildung. Vom 1. November 1987. (ABl. S. 91) 52
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 35 Verordnung über die Rahmenbedingungen zur Konfirmation. Vom 17. November 1987. (ABl. 1988 S. 3) 54

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

- Mitteilungen 54

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435